

## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

**nicht vom Mieter auszufüllen!**

<b>Tatsächliches Einzugsdatum</b>	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
	Tag	Monat	Jahr	
<b>Anschrift der betroffenen Wohnung</b>	..... .....			<input type="checkbox"/> Eigenerklärung (falls Eigentümer selbst in seine Wohnung einzieht)
<b>Wohnungsgeber</b>	Name, Vorname .....			
Anschrift	.....			
Telefonnummer	.....			
<b>Eigentümer</b>	Name, Vorname .....			
Anschrift	.....			
Telefonnummer	.....			
Namen aller Personen, die einziehen	1.....			
	2.....			
	3.....			
	4.....			
	5.....			
	6.....			

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszuges können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Eigentümer bzw. Wohnungsgeber

### Angaben zur beauftragen Person, die ersatzweise für Eigentümer unterschreibt

.....  
Familienname, Vorname, Anschrift beauftragte Person

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der beauftragten Person



# INFORMATIONSBLATT

## der Stadt Neustadt a.d. Donau

### zur Wohnungsgeberbestätigung

Am 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten.  
Dies zieht Änderungen bei der Anmeldung nach sich:

- Die Frist zur An- / Abmeldung beträgt jetzt 2 Wochen.
- Es ist eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung erforderlich, die der **Wohnungsgeber auszufüllen hat**.
- Das Formular erhalten Sie unter [www.neustadt-donau.de](http://www.neustadt-donau.de) als Download, oder im Einwohnermeldeamt der Stadt Neustadt a.d. Donau.
- Das Unterlassen einer Wohnungsgeberbestätigung, sowie eine falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.